



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2002
(OR. en)

10643/02
DCL 1

ECO 240

FREIGABE

des Dokuments	ST 10643/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	8. Juli 2002
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 21. September 1992 und des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 1997 sowie zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit bestimmten Drittländern zu eröffnen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Juli 2002 (12.07)
(OR. en)**

10643/02

RESTREINT UE

ECO 240

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordokument: 8300/92 GATT 73 ECO 171 ENT 92 RESTREINT
8453/97 ECO 115 RESTREINT

Nr. Kommissionsvorschlag: 8904/02 ECO 152 (SEK(2002) 494 endg.) RESTREINT

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 21. September 1992 und des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 1997 sowie zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit bestimmten Drittländern zu eröffnen

1. Die Kommission übermittelte dem Rat mit Schreiben vom 7. Mai 2002 eine Empfehlung zur
 - Ermächtigung der Kommission, mit den Bewerberländern Abkommen über die Konformitätsbewertung und mit Ländern, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungs-, Freihandels- oder Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung sowie Änderungen zu bereits geschlossenen Abkommen auszuhandeln;

RESTREINT UE

- Änderung der Verhandlungsrichtlinien, mit denen die Kommission ermächtigt wird, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln ¹, sowie zur Änderung der Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung Europäischer Abkommen über die Konformitätsbewertung ², um diese mit den jüngsten Entwicklungen in Einklang zu bringen.
2. Die Gruppe "Artikel 133" (Abkommen über die gegenseitige Anerkennung) hat dieses Dossier mehrmals geprüft; in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2002 ist sie übereingekommen, etwaige Vorbehalte zu den in der Anlage enthaltenen Texten bis 5. Juli 2002 im Wege des schriftlichen Verfahrens mitzuteilen.
3. Da keine Vorbehalte angemeldet wurden, wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung
- den Beschlussentwurf zusammen mit den Verhandlungsrichtlinien (siehe Anlage I) annehmen;
 - vereinbaren, dass die Erklärung in Anlage II in sein Protokoll aufgenommen wird.

¹ Dok. 8300/92 GATT 73 ECO 171 ENT 92 RESTREINT

² Dok. 8453/97 ECO 115 RESTREINT

BESCHLUSS DES RATES

- zur Ermächtigung der Kommission, mit jedem Land, das den Status eines beitrittswilligen Landes erlangt hat, ein Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte auszuhandeln

- zur Ermächtigung der Kommission, mit den Drittländern, mit denen die Gemeinschaft ein Assoziierungs-, Freihandels- oder Partnerschaftsabkommen geschlossen hat, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung auszuhandeln

- zur Ermächtigung der Kommission, Änderungen der bereits mit der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und PECA auszuhandeln

- zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien im Anhang des Beschlusses des Rates vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Abkommen zwischen der EWG und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen auszuhandeln

- zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 26. Mai 1997 mit Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung Europäischer Abkommen über die Konformitätsbewertung (ECAA),

Der Rat - auf Empfehlung der Kommission -

1. ermächtigt die Kommission, Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte mit Malta und Zypern sowie mit jedem anderen Land auszuhandeln, das den Status eines beitrittswilligen Landes erlangt;

RESTREINT UE

2. ermächtigt die Kommission, Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit den Ländern auszuhandeln, mit denen die Gemeinschaft Assoziierungs-, Freihandels oder Partnerschafts-abkommen geschlossen hat. Die Abkommen können sowohl auf regionaler Ebene als auch bilateral mit den einzelnen Ländern ausgehandelt werden;
3. ermächtigt die Kommission, Änderungen aller von der Europäischen Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über die gegenseitige Anerkennung ¹ und PECA ² auszuhandeln;
4. ändert die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu seinem Beschluss vom 21. September 1992 wie folgt:
 - a) Nummer 4 betreffend die Ursprungsregel wird gestrichen;
 - b) Folgender Punkt wird nach Nummer 8 angefügt:

"Soweit möglich stützen sich die AGA auf sektorbezogene und sektorenübergreifende Regeln und Anforderungen, die den in der Gemeinschaft geltenden Regeln und Anforderungen ähnlich sind, sowie auf die Einrichtung oder Angleichung von Strukturen für die freiwillige Normung, das Messwesen, die Produktprüfung, die Zertifizierung und Marktüberwachung in den Partnerländern oder -regionen, die den in der Gemeinschaft beziehungsweise ihren Mitgliedstaaten bestehenden Strukturen ähnlich oder mit ihnen kompatibel sind.";

5. ändert seinen Beschluss vom 26. Mai 1997 wie folgt:

Im ersten Absatz wird "Europäisches Abkommen über die Konformitätsbewertung (ECAA)" durch "Protokoll zu dem Europa-Abkommen über die Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA)" ersetzt. Im zweiten, dritten und vierten Absatz wird "ECAA" durch "PECA" ersetzt.

¹ Abkommen über die gegenseitige Anerkennung wurden mit Australien, Neuseeland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan, Israel und der Schweiz geschlossen.

² Protokolle zu dem Europa-Abkommen über die Konformitätsbewertung und die Anerkennung gewerblicher Produkte (PECA) wurden mit der Tschechischen Republik, Ungarn, Lettland und Litauen geschlossen.

RESTREINT UE

- Die Verhandlungen nach den Nummern 1, 2 und 3 werden von der Kommission im Benehmen mit dem vom Rat zu ihrer Unterstützung bestellten Sonderausschuss und im Einklang mit den beigefügten Verhandlungsrichtlinien geführt.
-

DECLASSIFIED

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

Die Änderungen und der Abschluss neuer AGA und PECA gemäß den Nummern 1, 2 und 3 dieses Beschlusses werden in Übereinstimmung mit den Verhandlungsrichtlinien gemäß den Beschlüssen des Rates vom 21. September 1992 und 26. Mai 1997 in ihrer durch den vorliegenden Beschluss geänderten Form sowie gemäß dem Beschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Ermächtigung der Kommission, mit der Schweiz ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen auszuhandeln, vorgenommen.

Die Änderungen werden ausgehandelt mit dem Ziel, die Ursprungsbeschränkungen zu streichen, die Verfahren zur Durchführung der Abkommen zu vereinfachen, die Verweise auf Rechtsvorschriften zu straffen, die Gemischten Ausschüsse zur Aufnahme neuer Anhänge zu ermächtigen, den Anwendungsbereich der Abkommen auf neue Bereiche auszudehnen und eine effizientere Verwaltung und Durchführung der Abkommen zu ermöglichen.

DECLASSIFIED

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Anlässlich der Annahme des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über Abkommen über die gegenseitige Anerkennung zu eröffnen und bereits von der Gemeinschaft geschlossene Abkommen zu ändern, gibt die Kommission folgende Erklärung ab:

- Unter Berücksichtigung der EntschlieÙung des Rates vom 24. Juni 1999 über das Vorgehen bei den Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen¹ wird die Kommission dem Rat regelmäßig Berichte über die Durchführung der derzeitigen Abkommen über gegenseitige Anerkennung vorlegen, wobei sie den von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen Rechnung trägt.
- Die Kommission wird die mit Drittländern ausgehandelten Abkommen gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Dezember 2000 zur Umsetzung der EntschlieÙung des Rates vom 24. Juni 1999² einer Ex-ante- und einer Ex-post-Bewertung unterziehen.
- Bei der Aushandlung neuer Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Drittländern und Beitrittsländern sowie der Aushandlung neuer sektorbezogener Anhänge zu den Abkommen wird den Erfahrungen mit den derzeitigen Abkommen und deren Bewertung sowie den Leitlinien für Abkommen über die gegenseitige Anerkennung³ Rechnung getragen.
- Die Kommission arbeitet gegenwärtig keine Empfehlung zur Eröffnung von Verhandlungen über neue AGA aus. Mit der Empfehlung, den geografischen Anwendungsbereich der Verhandlungsermächtigung von 1992 auszudehnen, wird zurzeit bezweckt, diese Ermächtigung mit den bestehenden vom Rat geschlossenen Assoziierungs-, Freihandels- und Partnerschaftsabkommen der Gemeinschaft in Einklang zu bringen."

¹ ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 2.

² ABl. C 8 vom 11.1.2001, S. 1.

³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit Leitlinien vom November 2000 und künftige Überarbeitungen.